

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		VO/13GV/2018-424		
	Status:		öffentlich		
	Aktenzeichen:				
	Datum:		17.05.2018		
	Verfasser:		Rath, Ivon		
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt					
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 22) vom Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 (Az: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022) Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der Windenergie Dr. oec. Ines Naghiyev e. K. (AZ: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022, WEA 22) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen Typ Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 17/17 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Die Windenergie Dr. oec. Ines Naghiyev e. K. plant auf dem Flurstück 17/17 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Anlagenstandort grenzt an das Eignungsgebiet der Gemeinde Gägelow an, ca. 1,5km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Bundesstraße B 105 Gägelow nach Grevesmühlen, hinter Stofferstorf.

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gelegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011).

Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

-Vorhabenbeschreibung

-Lageplan

-Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-13/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 16.04.2018 (Posteingang 17.04.2018)

Ihr Zeichen: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 vorgelegen (Stand: September 2017).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von den weichen Ausschlusskriterien „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ und „Tourismusschwerpunkträume“ sowie dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ überlagert.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, Dr. oec. Ines Naghiyev, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auf dem Flurstück 17/17, Flur 1 der Gemarkung Stofferstorf ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 27 vom Typ ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen.

Die geplante Windenergieanlage wird in den bestehenden Windpark integriert und ergänzt diesen in westlicher Richtung.

Der Anlagenstandort WEA 22 grenzt an das Eignungsgebiet der Gemeinde Gägelow an, ca. 1,5 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Bundesstraße B 105 Gägelow nach Grevesmühlen, hinter Stofferstorf.

Der Windpark hat bereits 19 WEA im Bestand. Die Standorte für Windenergieanlagen sind auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativer Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

Bauvorhaben: Errichtung einer WEA im Windpark Gägelow

Bauherr: Dr. oec. Ines Naghiyev, Schillernplatz 6 in 18055 Rostock

AZ:

2. Technische Projektbeschreibung

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

3. Netzanbindung

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den acht Windkraftanlagen erfordert.

Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen.

4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch die vorhandene Zuwegung zum Umspannwerk gegeben.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@aflwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-13/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 16.04.2018 (Posteingang 17.04.2018)

Ihr Zeichen: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 vorgelegen (Stand: September 2017).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Obergerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von den weichen Ausschlusskriterien „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ und „Tourismusschwerpunkträume“ sowie dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ überlagert.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle